



Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026 Stadt Bad Honnef

Impressum:

Stadt Bad Honnef

Geschäftsbereich 2

Fachdienst 2-51 Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Rathausplatz 1

53604 Bad Honnef

Datenermittlung/-analyse,

Texte und Redaktion:

Inna Nazareus

Julian Schimkowski

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Datenerhebung und Analyse	4
3. Jugendförderung während und nach der Pandemie SARS COV19.....	7
4. Kinder- und Jugendförderplanung in Bad Honnef - Rückblick, Bilanz und Ausblick.....	19
4.1 Fazit	21
5. Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026 – Maßnahmen, deren Auswirkungen und warum sie erforderlich sind	23
5.1 Maßnahmen und Förderschwerpunkte – Finanzplan 2022 bis einschließlich 2026	25
5.2 Jugendarbeit § 11 SGB VIII	25
5.2 Förderung der Jugendverbände § 12 SGB VIII	28
5.3 Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe § 13 SGB VIII	30
5.4 Schulsozialarbeit § 13a SGB VIII	32
5.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII.....	34
5.6 Kinder- und Jugendbeteiligung § 6 3.AG-KJHG-KJFöG	36
5.7 LSBTIQ*	38
5.8 Gesamtentwicklung Finanzen 2022 bis 2026	40
6. Gesetzliche Grundlagen	42
7. Anlagen	43

Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026 Stadt Bad Honnef



1. Einleitung

Unsere moderne Gesellschaft zeichnet sich durch unterschiedliche Lebenswelten sowie einer Zunahme von Vielfalt und Diversität aus: Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungserfahrung, mit erfolgreichen und schwierigen Bildungsverläufen, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, junge Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, sexueller Orientierung und verschiedenen geschlechtlichen Identitäten.

Diese sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft erteilt jungen Menschen neue Chancen, aber auch neue Risiken. Verunsicherungen und Angst durch Veränderungen, z.B. die Digitalisierung und Globalisierung, führen zu neuen möglichen Gefährdungen für Kinder und Jugendliche. Andererseits bieten sich jedoch zahlreiche Chancen an neue Wege zu gehen, Perspektiven zu entwickeln und eigene Ziele zu erreichen. Kinder und Jugendliche erfahren Unterstützung, bekommen Möglichkeiten sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen und erleben demokratische Werte. Sie erlangen Erfahrungen mit der Vielfalt der Lebensformen, entwickeln Toleranz und Akzeptanz sowie die Fähigkeit des kritischen Urteils.

Sich all diesen Themen der informellen Bildung zu widmen, ist die Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung. Mit Ihren unterschiedlichsten Angeboten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, verschafft die Kinder- und Jugendförderung Chancen, die für das Heranwachsen zur eigenständigen Persönlichkeiten erforderlich sind. ([vgl. BMFSFJ \(2019\), Jugendbroschüre zum 16. Bildungsbericht, Mitreden! S. 6ff](#)).

Die vorliegende Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) der Stadt Bad Honnef 2022-2026 erfasst alle relevanten Themen der jungen Menschen in Bad Honnef und orientiert sich an deren Interessen, Wünsche und Bedarfen.

Seit dem Jahr 2006 sind die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen (NRW) nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz ([3. AG-KJHG – KJFöG](#)) aufgefordert, jeweils einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) zu erstellen. Ein KJFP beschreibt die Weiterentwicklung der Strukturen in der örtlichen Kinder- und Jugendförderung und schafft inhaltliche sowie finanzielle Rahmenbedingungen für einen mittelfristigen Planungszeitraum.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Honnef hat der Verwaltung des Jugendamtes in seiner Sitzung vom 15.04.2010 den Auftrag zur Erstellung des ersten kommunalen Kinder- und Jugendförderplans erteilt.

Inzwischen erfolgt hiermit die erste Fortschreibung und somit der zweite KJFP der Stadt Bad Honnef. Der KJFP wird vom Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Bad Honnef für die Dauer der Legislaturperiode bis 2025 verabschiedet und behält seine Gültigkeit für ein weiteres Jahr - bis 2026. In diesem „nachgelagerten“ Jahr ist eine weitere Fortschreibung des bestehenden KJFP mit neu ernannten Mitglieder*innen des Jugendhilfeausschusses und seines Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ der Stadt Bad Honnef vorgesehen.

Die folgende Fortschreibung des KJFP wurde nach wiederholter Beteiligung der Mitglieder*innen des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bad Honnef beraten und erstellt.

In Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe ([gem. § 8 3. AG-KJHG-KJFöG](#)) wurden fachspezifische Informationen zum KJFP gesammelt. Die Fortschreibung des KJFP erfolgte im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Arbeitsgruppen (Fachgespräche) mit den Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Vertreter*innen der Jugendverbände und -vereine sowie mit Fachkräften des Fachdienstes Jugendamt.

Inhalte der Fachgespräche sind protokolliert und können auf Wunsch eingesehen werden. Diese werden im KJFP nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem werden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2016-2021 ohne weitere Kennzeichnung übernommen.

2. Datenerhebung und Analyse

Im Frühjahr 2021 startete die Datenerhebung von Bestand und Bedarfen an Angeboten und Leistungen der Jugendförderung (§§ 11 – 14 SGB VIII) in Bad Honnef.

§ 11 Jugendarbeit

Aufgrund der pandemischen Lage waren Arbeitstreffen in Präsenz nicht möglich.

Die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bad Honnef (Haus der Jugend und Jugendtreff Aegidienberg) sowie deren Trägervertretungen der [Stadtjugendring gGmbH](#) waren eingeladen an zwei Online-Sitzungen teilzunehmen.

1. Sitzung am 24. März 2021
2. Sitzung am 21. April 2021

Der Austausch über die Erfahrungen mit dem ersten kommunalen Kinder- und Förderplan der Stadt Bad Honnef, den Angeboten und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen in Bad Honnef vor und während der Pandemie sowie den deutlich erkennbaren Bedarfen und offensichtlich entstehenden Bedarfen wurde durch die Verwaltung im Rahmen eines zoom-meetings moderiert. Die Ergebnisse und Hinweise wurden dokumentiert und für die folgenden Beratungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung aufbereitet.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

Aufgrund der pandemischen Lage waren Arbeitstreffen in Präsenz auch mit dem deutlich größeren Kreis der Jugendverbände und –vereine nicht möglich.

Die Vertretungen der Jugendverbände und -vereine in Bad Honnef sowie deren Dachverband Stadtjugendring e. V. waren eingeladen an zwei Online-Sitzungen sowie einer Online-Befragung teilzunehmen. An der Online-Befragung haben sich 18 von insgesamt 38 Mitgliedsverbänden und –vereinen aktiv beteiligt.

1. Sitzung am 15. April 2021

2. Sitzung am 11. Mai 2021

Die Ergebnisse der Online-Befragung wurden in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des [Stadtjugendring e. V.](#) und den Fachkräften der Jugendhilfeplanung der Verwaltung analysiert und an die Mitgliedsverbände und –vereine zurückgekoppelt, bevor sie für die folgenden Beratungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung aufbereitet wurden.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit / -berufshilfe wird seit September 2019 mit 0,5 Vollzeitäquivalenten durch eine Fachkraft im Jugendamt der Stadt Bad Honnef erbracht. Zuvor wurde diese Aufgabe an einen freien Träger der Jugendhilfe delegiert. Die Fachberatung für die Jugendsozialarbeit / -berufshilfe im Jugendamt der Stadt Bad Honnef hat statistische Daten bzgl. ihrer bisherigen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Pandemie genau 1,5 Jahre nach Implementierung dieser Aufgaben im Stadtjugendamt Bad Honnef begann und eine Weiterentwicklung der Umsetzungskonzepte in Kooperation mit Schulen, Leistungsträgern und den Jugendlichen über viele Monate nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich war.

Darüber hinaus wurden Informationen aus dem kreisweiten Arbeitskreis Jugendsozialarbeit, welcher im Rahmen von Online-meetings stattfand, zur Verfügung gestellt.

Die Daten wurden analysiert und mit der Auftragslage aus dem aktuell noch laufenden Kinder- und Jugendförderplan abgeglichen.

§ 13a Schulsozialarbeit

Der §13a wurde im Mai 2021 durch Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG in das Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – SGB VIII aufgenommen.

Die Stadt Bad Honnef hat bisher keine Erfahrungen und Expertisen mit der eigenen Erbringung dieser Leistung. Im Rahmen der Neuverteilung von landesgeförderten

Stellenanteilen für die Schulsozialarbeit im Rhein-Sieg-Kreis, hat die Stadt Bad Honnef ab 2022 ihren Anspruch auf 0,4 Vollzeitäquivalente geltend gemacht. Diese Stellenanteile wurden im Stellenplan 2022 mit den 0,5 Vollzeitäquivalenten der Jugendförderung zusammengelegt und auf eine Vollzeitstelle angehoben. Somit ist die Stadt Bad Honnef nun in der Lage dem gesetzlichen Anspruch zu genügen und wertvolle Synergien an der Schnittstelle von Schule, Verwaltung und außerschulischen Bildungseinrichtungen / -orten zu schaffen.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In einer stark differenzierten und von permanentem Wandel geprägten Gesellschaft sollte erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII als Querschnittsaufgabe der §§ 11, 12, 13 und 13a SGB VIII verstanden werden und an unterschiedlichen Punkten ansetzen. Eine zentrale Aufgabe besteht darin, auf negative Einflüsse zeitnah und angemessen zu reagieren und diese abzuwehren, also Kinder und Jugendliche vor konkreten Gefährdungen zu schützen bzw. diese zu minimieren. Daneben gilt es aber auch, vielfältige Lernprozesse anzuregen, Kinder und Jugendliche zu stärken und sie dazu zu befähigen, mit bestehenden Risiken angemessen umzugehen (Präventionsarbeit).

Im Rahmen der Fachgespräche mit den Fachkräften der OKJA und der Jugendverbände / -vereine wurden auch die aktuellen und offensichtlichen Bedarfe im Rahmen der Präventionsarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes diskutiert und für die weiteren Beratungen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung aufbereitet.

3. Jugendförderung während und nach der Pandemie SARS COV19

Die Jahre 2020 und 2021 sind gekennzeichnet durch die pandemische Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS COV19. Die politischen sowie ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben vor allem bei Kindern und Jugendlichen Spuren hinterlassen.

Es folgt ein umfassendes Zitat aus dem Positionspapier „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Corona-Zeiten: Eine Zwischenbilanz zu den Auswirkungen auf Jugendliche, junge Erwachsene und die Strukturen der Jugend(sozial)arbeit“ der [Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ](#) vom 07. und 08. Oktober 2021.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Rechtsträger der AGJ ist der „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.“.

Warum wird das Positionspapier „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Corona-Zeiten: Eine Zwischenbilanz zu den Auswirkungen auf Jugendliche, junge Erwachsene und die Strukturen der Jugend(sozial)arbeit“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 07. und 08. Oktober 2021 im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der kreisangehörigen Mittelstadt Bad Honnef im Umfang von rund 13 Seiten zitiert? Das Positionspapier gibt in allen Punkten den Gesprächsverlauf mit den lokalen Akteur*innen der Jugendförderung in Bad Honnef wieder, wurde anhand diverser Quellen und wissenschaftlicher Studien fachlich aufbereitet und liefert den Fachkräften, Jugendpolitiker*innen sowie Interessierten in Bad Honnef wichtige Hinweise aus der „Fachwelt“, Politik und Forschung. Da die Erkenntnisse aus dem Positionspapier inhaltlich so sehr mit den in Bad Honnef stattgefundenen Fachgesprächen zur Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans übereinstimmen, kann festgehalten werden: Bad Honnef, ein Teil des großen Ganzen!

Zitat:

Die Corona-Pandemie hat weltweit massive Auswirkungen. In Deutschland führen die seit März 2020 bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, insbesondere die Kontaktbeschränkungen, zu schweren Einschnitten im sozialen sowie wirtschaftlichen Leben. Gerade junge Menschen trafen die Regelungen besonders hart. Jugendliche und junge Erwachsene brauchen den Austausch mit anderen jungen Menschen für eine gesunde Entwicklung und zur Bewältigung der Kernherausforderungen des Jugendalters. Sie erlebten und erleben die Corona-Krise als wesentliche Zäsur in ihrer Entwicklung, die Zeit der Kontakteinschränkungen empfanden sie als sehr belastend. Viele erfahren oder befürchten Nachteile bezüglich ihrer Bildung und ihrer Integration auf dem Arbeitsmarkt, fühlen sich mit ihren Bedürfnissen nicht gesehen, nehmen sich nicht als beteiligt an den Entscheidungen zum Umgang mit der Krise wahr.¹ Eine Kompensation durch die Angebote und Aktivitäten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die zuvor als wichtiges außerfamiliäres Auffangnetz und Sozialisationsort wirkten, war in der Corona-Krise aus Gründen des Gesundheitsschutzes eingeschränkt. Zwar konnten unter großer Kreativität Angebote um- und teils auch digital neugestaltet werden. Allerdings zeigt sich, dass diese neuen Ansätze zwar junge Menschen erreichen, Soziale Arbeit aber ohne unmittelbaren Kontakt in ihrer Wirksamkeit begrenzt ist. Zudem fielen zuvor nahezu selbstverständliche Freiräume weg, sodass jungen Menschen Möglichkeiten zu Austausch, zu gemeinsamen Erlebnissen, Selbsterprobung und Entfaltung fehlten und noch immer fehlen. Die Krise trifft dabei insbesondere junge Menschen in prekären Verhältnissen oder mit psychischen Belastungen verschärft, deren Zugang zu Unterstützungsangeboten sich erschwerte oder ganz verschloss.

*Dadurch, dass junge Menschen insbesondere zu Anfang der Pandemie auf ihre Rolle als Schüler*innen reduziert wurden, wurde der Blick auf die Tatsache verstellt, dass Kindheit und Jugend aus weiteren wesentlichen Elementen besteht als aus zweckter Zeit in Institutionen formaler Bildung. Folglich drehte sich die Diskussion nur wenig um die (Wieder)Eröffnung der offenen Angebote, der Jugendhäuser, der Orte der außerschulischen Jugendbildung und des Sports oder um die Relevanz der Angebote der Jugendsozialarbeit.*

¹ Andresen, S./ Heyer, L./ Lips, A./ Rusack, T./ Schröder, W./ Thomas, S./ Wilmes, J. (2020): JuCo-Studien, www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufendeprojekte/juco-und-kico/

*Junge Menschen wurden insbesondere zu Anfang der Corona-Krise stark auf ihre Rolle als Schüler*innen reduziert und funktionalisiert. Konkrete Themen, Anliegen und Bedarfe junger Menschen gerieten kaum in den Blick. Während sich der Großteil junger Menschen verantwortungsvoll hinsichtlich der Beschränkungen und Home-Schooling-Regelung gegenüber Familie und Gesellschaft zeigte, obwohl die jungen Menschen größtenteils unter Vereinsamung litten, war das mediale Bild geprägt von vermeintlichen Corona-PartyGänger*innen, Regelbrecher*innen, wurde Jugend in Verbindung mit Einzelereignissen wie in Stuttgart oder Frankfurt pauschal als kriminell abgewertet und stigmatisiert.*

Die AGJ nimmt wahr, dass sich hier in den letzten Monaten einiges geändert und ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat: Die Zahl der journalistischen Beiträge, die die Bedeutung der Jugendzeit als Entwicklungsnotwendigkeit oder die Bedeutung von gemeinsamen Aktivitäten für das Wohlfühlen hervorheben, ist ebenso gestiegen wie das Bestreben, auf verschiedenen politischen Ebenen und auf verschiedenen Wegen mit „der Jugend“ in Kontakt zu treten. Ebenso wurden in den Bundesländern und Kommunen Schutzschirme für die Jugend(sozial)arbeit eingerichtet und mit jungen Menschen direkt Kontakt aufgenommen. Dazu haben auch Studien, die sich dezidiert mit dem Wohlbefinden und der Situation junger Menschen befassen, beigetragen.² Die Studien zeigen, dass junge Menschen sich psychisch stark belastet fühlen und ihnen Möglichkeiten des alltäglichen Ausgleichs fehlen. Zudem haben die meisten jungen Menschen große Zukunftsängste. Diese Ergebnisse wurden medial aufgegriffen und das Bild der Jugend änderte sich langsam.

*Dennoch wurden junge Menschen in den letzten Monaten wenig und erst spät selbst von der Politik befragt³, bei der Priorisierung zu den gängigen Corona-Verordnungen wurden die Forderungen ihrer Vertreter*innen, aber auch die Eingaben der Jugendressorts in den entsprechenden Entscheidungsverläufen kaum mitgedacht⁴ – und das, obwohl die Beteiligung junger Menschen noch nie so stark gesetzlich verankert war wie heute. Junge Menschen waren und sind also oftmals den Entschei-*

² Andresen, S./Heyer, L./ Lips, A./ Rusack, T./ Schröer, W./ Thomas, S./ Wilmes, J. (2020): JuCo-Studien, www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufendeprojekte/juco-und-kico/

³ Das erste Jugend-Hearing der Jugendministerin Franziska Giffey während der Corona-Zeit fand z. B. erst nach einem digitalen Jugenddialog am 11.03.2021 statt

⁴ Vgl.: Andresen et. al (2020): Erfahrungen und Perspektiven von jungen Menschen während der CoronaMaßnahmen, <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1078>

dungen auf unterschiedlichen politischen Ebenen und letztlich dem Meinungsbild von (älteren) Erwachsenen ausgeliefert und nicht in den Entscheidungsgremien der Krisenpolitik vertreten. Dies ist aus jugendpolitischer Sicht nicht akzeptabel und zeigt, zweierlei, a) dass junge Menschen weiterhin zu wenig an den öffentlichen/politischen Debatten in die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse partizipieren können und b) dass jungen Menschen eine wirkungsvolle politische Lobby fehlt.

Junge Menschen und die Folgen der Corona-Krise

In der Zeit starker Kontaktbeschränkungen in der Corona-Krise waren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene massiv in ihren persönlichen Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten beschnitten. Die Folgen wirken umso belastender auf junge Menschen, da diese Lebensphase im Übergang zum Erwachsenenalter von Umbrüchen und Unsicherheiten gekennzeichnet ist. Es fehlten die zur Bewältigung der zentralen Kernherausforderungen Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung erforderlichen Freiräume, sozialen und außerschulischen Kontakte. Zudem wirken die Einschränkungen umso einprägsamer für junge Menschen, da sie für diese Generation in Relation zu den älteren Erwachsenen bereits einen hohen Anteil ihrer Lebenszeit umfassen. Von der vier- bis fünfjährigen Pubertätszeit okkupiert Corona für viele schon mehr als ein Viertel – diese entwicklungspsychologisch zentrale Zeit des Ausprobierens und Abgrenzens gegenüber Erwachsenen in der Jugendphase fehlt für viele junge Menschen unwiederbringlich.

*Dennoch sind und waren Gruppenbildungs-, Freizeit- und Sportangebote eingeschränkt bzw. geschlossen. Dies traf insbesondere die Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und das Vereinsleben, die im ersten Jahr der Corona-Pandemie stärker eingeschränkt waren als viele andere Lebensbereiche und insbesondere Kinder und Jugendliche in ihren Freizeit- und Kontaktmöglichkeiten beschränkten.⁵ So fielen klassische Vereinsangebote, aber auch zahlreiche Jugenderholungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten einschließlich der entsprechenden ehrenamtlichen Nachwuchsgewinnung und -förderung weg. Als sehr schwierig wurden somit neben der Trennung von Freund*innen aufgrund des fehlenden Schulalltags, insbesondere der*

⁵ Vgl. Destatis (2021): Zahl der Woche Nr. 08 vom 23. Februar 2021, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_08_p002.html

Mangel an Freizeitmöglichkeiten, geschlossene Freizeiteinrichtungen sowie die Kontaktbeschränkungen empfunden.⁶

Massive Einschnitte erlebten auch junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf – eine wesentliche Statuspassage für ein gelingendes Aufwachsen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unabdingbar für die Emanzipation junger Menschen im Sinne eines selbstbestimmten Lebens und gesellschaftlicher Teilhabe. Die durch die pandemiebedingten Einschränkungen bei den Förderangeboten im Übergang Schule und Beruf haben gerade die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Unterstützungsbedarf wieder stark auf die familiären Ressourcen zurückverwiesen. Die Anlaufstellen, die von außen eine Alltagsstruktur, Gruppenkontaktmöglichkeiten und eine intensive pädagogische Begleitung bieten sollten, konnten nur begrenzt ihre Arbeit mit den gegebenen Kontaktbeschränkungen umstellen.

*Mit dem Wegfall gewohnter Tagesabläufe fühlten sich junge Menschen vermehrt psychischen Belastungen ausgesetzt, achteten weniger auf ihre Gesundheit in Bezug auf gesunde Ernährung und ausreichende Bewegung und nahmen vermehrt Streit und Konflikte im familiären Kontext wahr.⁷ In der Copsy-Studie⁸ beklagten mehr als 70 Prozent der 11- bis 17-Jährigen Befragten eine seelische Belastung. Kinder- und Jugendpsychiater*innen sowie Psychotherapeut*innen sehen bei jugendlichen Patient*innen vermehrt Aggressionen, Essstörungen, Depressionen und Drogenmissbrauch.*

Sorgen um die eigene Zukunftsperspektive und große Unsicherheiten hinsichtlich möglicher Studienorte und Studienplätze, geeigneter Ausbildungsplätze oder Möglichkeiten des Freiwilligendienstes unter Pandemiebedingungen betreffen viele junge Menschen. Internationale Alternativen (Au-pair, Freiwilligendienste im Ausland, Work & Travel) stehen weiterhin kaum zur Verfügung. Dabei geriet insbesondere der Aus-

⁶ Langmeyer et al. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona, www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdj/themen/Familie/DJI_Kindsein_Corona_Erste_Ergebnisse.pdf

⁷ Andresen et. al. (2020): „Die Corona-Pandemie hat mir wertvolle Zeit genommen“, <https://hildok.bszbw.de/frontdoor/index/index/docId/1166>

⁸ Ravens-Sieberer et. al (2021:.) Impact of the COVID19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany, European Child & Adolescent Psychiatry, www.researchgate.net/publication/348743342_Impact_of_the_COVID19_pandemic_on_quality_of_life_and_mental_health_in_children_and_adolescents_in_Germany

bildungsmarkt aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen mittelständischer Unternehmen unter Druck.

Infolgedessen gingen die Anzahl an gemeldeten Ausbildungsplätzen in 2020 um 8,8 %⁹ sowie die Anzahl der neu begründeten Ausbildungsverhältnisse um 11 % deutlich zurück¹⁰. Dazu kommt, dass junge Menschen, die sich im letzten Schuljahr befinden, in den letzten Monaten teilweise nicht alle Bildungsinhalte vermittelt bekommen haben sowie Berufs- und Studienwahlorientierung inklusive betrieblicher Praktika und Gruppenangeboten oftmals nicht gewohnt stattfinden konnte.¹¹ Das hat insbesondere für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf erhebliche Folgen für die berufliche Orientierung, die Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis und den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung.

Bei jungen Menschen in prekären Lebenslagen (beengter Wohnraum, mangelnde Rückzugsmöglichkeit, fehlende Tagesstruktur, finanzielle Notlagen etc.) potenzieren sich diese Problemlagen oftmals.¹² Durch den Wegfall von Ressourcen sowie bekannten Unterstützungsstrukturen sind sozial benachteiligte und ausgegrenzte Menschen in erheblichem Maße gefordert. Die Corona-Pandemie bringt sie oftmals ganz besonders in Gefahr.

Darüber hinaus zeigte sich, dass Formate für die Beteiligung an politischen Entscheidungen wegfielen. So waren Räume zur Selbstorganisation, zum Austausch und zur Selbstvertretung aufgrund der Einschränkungen nur schwer nutzbar; erst recht gab es in dieser Zeit für junge Menschen kaum Möglichkeiten zur Mitgestaltung beim Krisenmanagement.¹³

⁹ Bundesinstitut für Berufsbildung (2021): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021, S. 15, www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2021.pdf

¹⁰ Bundesinstitut für Berufsbildung (2021): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2021, S. 35, www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2021.pdf

¹¹ Siehe hierzu auch Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (20.04.2021): Pressemitteilung „Jugendämter in der Corona-Pandemie: Garanten gegen „menschlichen Lockdown“, www.bagljae.de/assets/downloads/umfrage-unter-jugendaemtern---garanten-gegen-menschlichen-lockdown-002.pdf

¹² Ravens-Sieberer et. al (2021): Impact of the COVID19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany, European Child & Adolescent Psychiatry, www.researchgate.net/publication/348743342_Impact_of_the_COVID19_pandemic_on_quality_of_life_and_mental_health_in_children_and_adolescents_in_Germany

¹³ Vgl. Deinet, U./Sturzenhecker, B.: Offene Kinder- und Jugendarbeit in Coronazeiten - empirische Einblicke und konzeptionelle Folgerungen. In: deutsche jugend, Heft 4/2021, S. 161-169

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Corona-Krise zum Wegfall jugendspezifischer Lebensstile und strukturierender Angebote und Gelegenheiten führt, die in der Jugendphase selbstverständlich und von zentraler Bedeutung sind. An der Jugend orientierte Politik muss daher ihren Fokus auf die Wiederherstellung und Ermöglichung dieser prägenden Erfahrungen legen.

Sicherheit in unsicheren Zeiten: Die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit

Die Corona-Pandemie bestimmt das Leben junger Menschen sowie die Angebote, Inhalte und die Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit seit mehr als 1,5 Jahren. Dabei unterscheiden sich die Situation bei den Trägern, in Regionen und in den Bundesländern und somit auch die Bewältigungsstrategien und die mitunter kreativen Weiterentwicklungen, die in den Strukturen in dieser Zeit entwickelt wurden und weiterhin werden. So stellten sich Teams innerhalb sehr kurzer Zeit auf neue Kommunikationswege ein, waren für junge Menschen ansprechbar z. B. für Gespräche über die aktuelle Situation und damit verbundene Ängste oder für einfaches Quatschen¹⁴. Dabei wurden Räume umgestaltet, um coronakonforme Beratungssettings zu schaffen und Anlaufstellen aufrechtzuerhalten. Beratung wurde z. B. auf Spaziergänge in den öffentlichen Raum verlagert. Über Online-Plattformen wurden in der freien Zeit am Abend offene Angebote sowie Beschäftigungs- und Beteiligungsangebote gemacht.

Insgesamt zeigt sich, dass die einzelnen Arbeitsfelder kreativ auf die Herausforderungen reagierten. Die Zugänge und Beziehungsangebote gestalteten sich „intensiver, aufsuchender, digitaler und moderner“¹⁵. Fachkräfte, Einrichtungen und Träger versuchten, den Wegfall strukturierender Erlebnisse bei den jungen Menschen aufzufangen und wichtige Angebote weiterzuführen. Einerseits leistete gerade die Offene Kinder- und Jugendarbeit in kürzester Zeit einen regelrechten Digitalisierungsschub,

¹⁴ Deinet, U./ Sturzenhecker, B. (2021): Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt: Neustart der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in der Corona-Zeit, www.ew.unihamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/neustartzwischenberichterstersteil-9221.pdf

¹⁵ BAG LJÄ (2020): Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Zeiten von Corona und darüber hinaus – Infrastrukturen der Kommunen, der Länder und des Bundes erhalten und stärken!, www.lwlandesjugendamt.de/media/filer_public/5c/d6/5cd6663e-1366-48af-bb7ffb0147a21903/200525_vorlage_nr_1298_-_appell_der_bag_landesjugendaemter.pdf

musste aber auch erkennen, dass die Beziehungsarbeit in diesem Medium nicht die gewohnte pädagogische Qualität der analogen Begegnungen erreichen konnte¹⁶.

Trotz der Möglichkeiten in vielen Bundesländern, unter Einschränkung bestimmte Formate anzubieten, schränkten manche Träger selbst solche Angebote aus Sorge um entsprechende Ansteckungsdynamiken ein. In manchen Kommunen wurden deshalb Fachkräfte freigestellt, in Kurzarbeit geschickt oder für flankierende Tätigkeiten wie Notbetreuung, Nachverfolgung, etc. eingesetzt. Trotz einiger kreativer Lösungen und der zwischenzeitlichen Wiedereröffnung der Angebote sind die Strukturen weiterhin von einer geringen Planungssicherheit betroffen.

*Letztlich gibt es seit Monaten keine Sicherheit für die Akteur*innen in der Jugend(sozial)arbeit. Es konnten im Verhältnis zum regulären Betrieb kaum Ferienfreizeiten, Gruppenstunden und Zusammenkünfte junger Menschen und wenig Gruppenbildungsangebote stattfinden. Treffen, bei denen Gemeinschaft erlebt werden kann, Freiräume selbstständig gestaltet, Ideen entwickelt und Aktivitäten geplant werden, fielen aus. Der Charakter der Angebote und des Ortes der Jugendarbeit änderte sich somit in dieser Zeit. Damit wandelte sich auch ein Ort, der insbesondere in dieser verunsichernden Zeit für viele junge Menschen sehr relevant war und noch relevanter hätte sein können, um aktuelle Maßnahmen und Debatten mit den jungen Menschen aufzugreifen, somit einen Raum für Fragen zu öffnen und damit z. B. Verschwörungstheorien etc. entgegenzuwirken.*

Was es nun braucht

Die AGJ nimmt wahr, dass sich das Bild von Jugend, die Berichterstattung über junge Menschen und die Maßnahmen für sie in den letzten Monaten verbessert haben. Dennoch leiden viele junge Menschen weiterhin unter eingeschränkten Angeboten der Jugend(sozial)arbeit, Ausbildungsplatzmangel, Zukunftsängsten und dem Gefühl, nicht ernstgenommen zu werden. Die AGJ leitet hieraus im Folgenden einige Empfehlungen ab, die an die verschiedenen politischen Ebenen sowie die Träger der Jugend(sozial)arbeit gerichtet sind, und verbindet diese mit dem dringenden Appell, die Auswirkungen auf junge Menschen und auf die Strukturen der Jugend(sozial)arbeit

¹⁶ Deinet, U./Sturzenhecker, B.: Offene Kinder- und Jugendarbeit in Coronazeiten - empirische Einblicke und konzeptionelle Folgerungen. In: deutsche jugend, Heft 4/2021, S. 161-169.

durch gezieltere Initiativen abzumildern und eine wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen endlich strukturell und nachhaltig abzusichern.

Beteiligung junger Menschen

Die Beteiligung junger Menschen und ihrer Selbstorganisationen an den Verhandlungen zu wichtigen politischen Maßnahmen muss sichergestellt und krisenfest gestaltet werden. Regelmäßige und fest verankerte Beteiligung muss für junge Menschen gewährleistet sein und auf Bundes-, Landes- sowie der kommunalen Ebene umgesetzt werden, um z. B. Öffnungsstrategien gemeinsam zu entwickeln.

Dabei ist wichtig und sinnvoll, junge Menschen direkt zu befragen und ihre Interessensvertretungen systematisch einzubeziehen. Dies könnte auf Bundesebene z. B. mit der entsprechenden Beauftragung eines Meinungsforschungsinstituts geschehen und der Einbeziehung des DBJR. Auf Länderebene könnten ähnliche Formate etabliert werden (z. B. Jugendbefragungen und der Einbezug der Jugendverbände und anderer Formen der Selbstorganisation wie etwa lokale Beteiligungsgremien wie Jugendparlamente). Auf kommunaler Ebene ist der Einbezug junger Menschen durch Befragungen z. B. in Schulen, die Beteiligung der Jugendringe und der Jugendparlamente anzustreben. Aus den Befragungen müssen dann gerade lokal, öffentlich-politische Diskurse mit den Betroffenen zur Gestaltung der Lebensverhältnisse vor Ort initiiert werden, die die kulturellen Ausdrucksweisen und Sprachstile in der Jugendszene anerkennend aufgreifen und gemeinsame Aushandlungsprozesse eröffnen.

Freiräume schaffen

Trotz der kreativen Nutzung digitaler Angebote haben diese in den außerschulischen Bildungsangeboten der Jugendarbeit Grenzen. Denn: „Gerade die politische Bildung lebt von gemeinsamen Erfahrungen, die in demokratischen Bildungsräumen erlebt werden. Politische Subjektwerdung braucht Gemeinschaftserfahrungen und Orte der Begegnung“.¹⁷ Kinder und Jugendliche benötigen also in den nächsten Monaten ins-

¹⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht, S. 521

besondere Freiräume und (geschützte) Orte, an denen sie „unverzweckt“ ihren Alltag innerhalb ihrer Peer-Groups und sozialen Beziehungsgeflechten in ihrem Sinne frei gestalten und ausleben können. Die offene, verbandliche, kulturelle und sportorientierte Jugendarbeit ist genau dafür prädestiniert. Denn der freiwillige und offene Charakter der Jugendarbeit bietet Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten. Nach den letzten strapaziösen Monaten brauchen junge Menschen Erholung und Freizeit und Freiräume – und das gemeinsam mit Gleichaltrigen. Unter anderem sind offene Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit hierfür immens relevant.

Eine starke Lobby für junge Menschen aufbauen

Für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gilt es insbesondere in dieser Zeit im Rahmen ihres gesellschafts- wie jugendpolitischen Auftrages den Blick auf die Belange von jungen Menschen zu richten und Missstände im Umgang und in der Nichtbeachtung der Belange junger Menschen aufzuzeigen. Ziel muss es sein, dadurch eine gesamtgesellschaftliche Reflexion über den Umgang mit der jungen Generation anzuregen und junge Menschen bei der Gestaltung ihrer Zukunft mit einzubeziehen. Denn es braucht eine wirksame Lobby für junge Menschen und ihre Belange. Mit der Jugendstrategie der Bundesregierung gibt es bereits einen wichtigen strukturellen Ansatz und die Bemühung, die Jugendlobby zu bündeln und den Blick auf Jugend ressortübergreifend zu stärken.

Die fachlichen Forderungen im Hinblick auf den Umgang mit den derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen wurden von den unterschiedlichen Fachverbänden in den letzten Monaten umfangreich beschrieben und dargestellt.¹⁸

*Benötigt wird ein fachlicher, interdisziplinärer Diskurs, wie die Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung aller für junge Menschen relevanten Akteur*innen auf diese Herausforderungen zukünftig organisatorisch, planerisch und konzeptionell reagieren kann. Hierbei braucht es insbesondere auch Diskussionen in Jugendhilfeausschüssen und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB III, um gemeinsam eine starke Lobby für junge Menschen zu bilden. Die Corona-Krise macht deutlich, dass die Achtung und Gestaltung von jugendlichen Lebenslagen eine Verstärkung ressortübergreifender Ansätze sowie Verantwortung erforderlich machen. Dabei bleibt die*

¹⁸ Vgl. BAG LJÄ, AGJ, PARITÄTISCHE, DCV, BAG KJS.

Notwendigkeit und Forderung einer Eigenständigen Jugendpolitik und der Weiterentwicklung und Umsetzung einer kohärenten Politik, die gute Rahmenbedingungen für die Lebensphase Jugend schafft, für die AGJ bestehen.¹⁹

Strukturen wiederherstellen und absichern

Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind in ihrer Bedeutung für das Aufwachsen junger Menschen auch bei zukünftigen Krisen als systemrelevant anzuerkennen. Prioritäres Ziel ist das durchgehende Offenhalten der entsprechenden Angebote. Auch wenn gerade durch Sonderprogramme während Corona zusätzliche Mittel ausgeschüttet werden, ist mit Blick auf die kommunalen Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2022 mit entsprechenden Sparmaßnahmen auf Ebene der Städte, Gemeinden und Jugendamtsbezirke zu rechnen. In diesem Zuge ist zu befürchten, dass überwunden geglaubte Mythen der Freiwilligkeit von Angeboten und Leistungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII wieder herangezogen werden und insbesondere diese Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Sparmaßnahmen zum Opfer fallen. Dies hätte zur Folge, dass selbst bei „überwundener“ Pandemie die Angebote und Leistungen der Jugendhilfe nicht nur wie bisher in zu geringem Umfang zur Verfügung stünden, sondern zudem abgebaut würden.

Es ist wichtiger denn je, jungen Menschen weiterhin nachhaltig die Stütze und Stabilität mittels der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu gewähren und sich nicht aus der staatlichen/hoheitlichen Aufgabe zurückzuziehen. Gerade in Zeiten der pandemiebedingten zunehmenden Individualisierung und des Zurückwerfens der Einzelnen auf sich selbst sind diese Angebote für die Selbstpositionierung, Verselbstständigung sowie Qualifizierung wichtiger denn je, um Belastungen bei jungen Menschen abzumildern, aufzufangen und ihnen entsprechende Unterstützung und Stärkung zukommen zu lassen. Dies erfordert die unbedingte Aufrechterhaltung die-

¹⁹ AGJ (2020): „Jugend braucht mehr! – Eigenständige Jugendpolitik voranbringen und weiterdenken“, www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/Jugend_braucht_mehr.pdf

ser Angebotsstrukturen wie auch den Erhalt dieser elementaren begleitenden Infrastruktur.²⁰

*In der Pandemie sind viele Schüler*innen und auch Teilnehmende in Förderangeboten im Übergangssystem Schule/Beruf schlichtweg verloren gegangen. Hierdurch ist für diese jungen Menschen der Übergang in eine voll qualifizierende Ausbildung nochmals erschwert worden. Ihnen konnte schlichtweg keine Unterstützung angeboten werden, die sie bei der Suche und dem Beginn einer Ausbildung oder auch für den Zugang ins Übergangssystem gebraucht hätten. Diese Jugendlichen dürfen nicht aufgegeben werden! Durch den Ausbau aufsuchender und niederschwelliger Angebote der Jugendsozialarbeit können junge Menschen, die durch die Corona-Pandemie in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe stark eingeschränkt wurden, wieder erreicht werden und an das Hilfesystem andocken.²¹*

Die AGJ fordert deshalb, möglichst viele junge Menschen von dem Aufholpaket direkt profitieren zu lassen. Darüber hinaus fordert die AGJ, dass sich das Augenmerk auf junge Menschen nicht im „Aufholen nach Corona“ erschöpft, sondern dass vielmehr ein bundesweit geförderter Zukunftsplan Jugendarbeit mit 5-jähriger Laufzeit aufgelegt wird, um junge Menschen und die Orte ihres Aufwachsens zu unterstützen. Dieser muss vor allem auf den Erhalt und Ausbau wichtiger sozialer Infrastruktur setzen, Angebote vor Ort finanzieren, die Beteiligung junger Menschen unterstützen und außerschulischen Angeboten die notwendige (finanzielle) Ausstattung geben.

²⁰ Vgl. BAG LJÄ (2020): Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Zeiten von Corona und darüber hinaus – Infrastrukturen der Kommunen, der Länder und des Bundes erhalten und stärken!, www.lwllandesjugendamt.de/media/filer_public/5c/d6/5cd6663e-1366-48af-bb7ffb0147a21903/200525_vorlage_nr_1298_-_appell_der_bag_landesjugendaemter.pdf

²¹ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (2020): Eine #StarkeZukunft für junge Menschen! Positionen zur Bundestagswahl 2021, www.bagkjs.de/aufsuchende-ja-staerken/

4. Kinder- und Jugendförderplanung in Bad Honnef - Rückblick, Bilanz und Ausblick

Kinder- und Jugendarbeit ist im Sozialgesetzbuch Acht ([SGB VIII](#)) und im dazugehörigen Ausführungsgesetz des Landes NRW ([3. AG-KJHG – KJFöG](#)) fest verankert. Demnach sind den jungen Menschen die erforderlichen Angebote, Dienste und Einrichtungen zur Förderung ihrer Entwicklung in angemessener Art und Umfang zur Verfügung zu stellen.

Um diesen Anspruch umzusetzen, hat die Stadt Bad Honnef als öffentlicher Träger der Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich gemeinsam mit den Akteuren der Offenen Kinder und Jugendarbeit und Vertreter*innen der Jugendverbände und -vereine durch viele Aktionen und Projekte auch in der vergangenen Legislaturperiode entsprechende Freiräume und Lernorte im Sinne einer informellen Bildung angeregt und geschaffen.

Zu einem Großteil wurden diese Angebote von Jugendverbänden und -vereinen, Jugendinitiativen, von Fachkräften des „Haus der Jugend“ und des „Jugendtreff Aegidenberg“ eigenständig sowie in Kooperation und im Netzwerk mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geplant und durchgeführt.

Die Schwerpunkte der Angebote waren in der Vergangenheit auf die politische, soziale und kulturelle Bildung der jungen Menschen gerichtet. Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bezogen sich auf die Schul- und Arbeitswelt der Kinder und Jugendlichen. Familienbezogene Kinder- und Jugendarbeit sowie freizeitpädagogische und ferienausgerichtete Angebote erfuhren großen Zuspruch.

Zu dem Angebot der Kinder- und Jugendförderung in Bad Honnef zählen:

- verlässliche Ferienbetreuung und eine Vielzahl von Ferienfreizeiten;
- Informationsveranstaltungen für Familien;
- Kinder- und Jugendräume - „Räume zur eigenen Entfaltung“;
- niedrigschwellige Beratungs- und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche;
- Betreuungs- und Beratungsangebote für geflüchtete junge Menschen;
- Projekte und Angebote zur Prävention;
- Projekte und Angebote zur Partizipation

- Kinder- und Jugendkulturarbeit;
- Angebote zur politischen Jugendbildung und Beteiligung;
- internationale Jugendarbeit;
- Aufklärungsprogramm zum Thema „Medienkompetenz“;
- Genderarbeit;
- fachliche Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen, pädagogischen Mitarbeiter*innen.

In vielen verschiedenen, lokalen und überregionalen Netzwerken wurden diese Projekte und Angebote inhaltlich geplant, vorbereitet und durchgeführt.

Neben dem [Netzwerk „Gewaltfrei“](#) waren Mitarbeiter*innen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Vertreter*innen der Jugendverbände und -vereine in diversen Initiativen („[R\(h\)einspaziert](#)“) und Arbeitsgruppen des Rhein-Sieg-Kreises („offene Jugendhäuser Siebengebirge“) zum thematischen Schwerpunkt „Jugendförderung“ vertreten. Ein reger Austausch in den o. g. Arbeitsgruppen, mit den ortsansässigen Polizeibeamt*innen, Kolleg*innen aus anderen Jugendämtern und dem Jugendpfleger der Stadt Bad Honnef, stärkte die Zusammenarbeit der Fachkräfte und bot die Möglichkeit bedarfsgerechte Angebote und Projekte umzusetzen.

Zur Ergänzung der institutionellen Jugendarbeit wurde für die Förderzeit des KJFP 2016 - 2021 die Schaffung des Angebotes der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit vorgesehen. Zur Etablierung des Angebotes und mit dem Ziel eine Möglichkeit zu schaffen, die Themen der „Honnefer Jugend“ früher aufzugreifen, auf deren Bedarfe spontan reagieren und eine Schnittstelle zu den Einrichtungen der Jugendarbeit sowie des Jugendamtes sein zu können, wurden erforderliche finanzielle Ressourcen durch den Rat sowie den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Honnef bereitgestellt. Die Stelle der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit konnte nach längerer Personalakquise im zweiten Halbjahr 2021 endlich besetzt werden.

Vielfältige Angebote der Jugendverbandsarbeit in Bad Honnef tragen zur Festigung der Kinder und Jugendförderung bei. Um die breite Palette der Angebote der Jugendverbandsarbeit für die jungen Menschen prägnanter zu machen, wurde vom Dachverband Stadtjugendring e. V. in Kooperation mit den Mitgliedsverbänden/ -vereinen eine Online-Broschüre [„freeyo“](#) erstellt. Interessent*innen können sich somit

einen Überblick über die Angebote und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung verschaffen.

Ein breites Angebot für alle jungen Menschen in Bad Honnef konnte im Herbst 2018 umgesetzt werden. Durch die Initiation eines flächendeckenden Angebotes der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe in Bad Honnef, erfahren Jugendliche gegenwärtig Beratung und Unterstützung am Übergang zwischen Schule und Beruf. Ab dem Jahr 2021 wird das Beratungsangebot der Jugendberufshilfe durch ein Berufsinformationstag – Ausbildungsbörse Bad Honnef – ergänzt.

Für örtliche Träger von Angeboten der Jugendförderung und der Kinder- und Jugendhilfe ist ein wirksamer und nachhaltiger Kinder- und Jugendschutz grundsätzlich als Querschnittsaufgabe zu sehen.

Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ([§14 SGB VIII](#)) sind für die Arbeitsfelder der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ein Teil des pädagogischen Alltags. Im Bereich der Jugendverbandsarbeit wurden ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu den Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschult. An ortsansässigen Schulen wurden im Rahmen enger Netzwerkarbeit mit verschiedenen Akteuren Präventionsangebote durchgeführt.

4.1 Fazit

Der noch gültige Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef hat einen festen Rahmen zur Durchführung zahlreicher Angebote und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit geboten. Er hat für einen mittelfristigen Zeitraum von rund fünf Jahren Planungssicherheit und somit die Sicherung der vorhandenen Infrastruktur im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung gewährleisten können.

Um den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef inhaltlich weiterzuentwickeln, an die aktuellen Bedarfe der jungen Menschen sowie die Leistungserbringer anzupassen und auszubauen, sind zukünftig nicht nur auskömmliche finanzielle Ressourcen notwendig. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bedarfe bezüglich sozialer, politischer und kultureller Förderung der Zielgruppe und unter Berücksichtigung der Pandemie und deren Auswirkungen, ist eine qualifizierte und

quantitative Ausstattung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bad Honnef mit qualifiziertem pädagogischem Personal von besonderer Bedeutung. Aber auch der Erhalt und die Akquise engagierter junger Menschen im Ehrenamt sowie deren Fort- und Weiterbildung, muss als Bedarf von besonderer Bedeutung in diesem KJFP 2022 – 2026 gewürdigt werden.

Den aktuellen Bestand an Angeboten und Projekten der Kinder- und Jugendarbeit sowie den eruierten Bedarfen an weiteren Maßnahmen, einzelnen Angeboten, Beteiligungsprojekten und möglichen Netzwerken zur Förderung der jungen Menschen, sind mit Bezug auf die einzelnen Handlungsfelder der Kinder und Jugendarbeit ([§§ 11 - 14 SGB VIII](#)) dem folgenden Punkt zu entnehmen.

5. Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026 – Maßnahmen, deren Auswirkungen und warum sie erforderlich sind

Der Kinder- und Jugendförderplan ist das wesentliche Planungs- und Steuerungsinstrument für die örtliche Kinder- und Jugendarbeit in NRW. Zur Sicherstellung des quantitativen Bestandes und der qualitativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit ist der Kinder- und Jugendförderplan nicht statisch anlegt. Aufgestellte Ziel- und Maßnahmenplanungen werden durch geeignete Instrumente der Jugendhilfeplanung kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und hierdurch an sich ständig verändernde Lebenssituationen und -welten der Kinder und Jugendlichen angepasst.

Der KJFP beschreibt die Weiterentwicklung der Strukturen in der Kinder- und Jugendförderung und schafft einen inhaltlichen und finanziellen Rahmen. Die Grundausrichtung des [Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW \(2018 – 2022\)](#) wurde bei der Erarbeitung des KJFP für die Stadt Bad Honnef aufgegriffen.

Ziele des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans sind 2022 – 2026 sind:

Sicherstellung und Weiterentwicklung der Infrastruktur „Jugendförderung in Bad Honnef“

Weiterentwicklung von Beteiligungsformaten für junge Menschen an der Gestaltung der bzw. ihrer zukünftigen (Stadt-) Gesellschaft

Förderung von Vielfalt und gesellschaftlichem Zusammenhalt (Inklusion und Teilhabe, Gender Mainstreaming, [LSBTIQ*](#), Flucht und Migration, junges Ehrenamt)

Qualitätsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß [§ 79a SGB VIII](#), der Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der Präventionsarbeit,

Intensivierung der Zusammenarbeit und Kooperation der Fachkräfte aus der OKJA, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit

Intensivierung der Zusammenarbeit und Kooperation von Jugendhilfe und Schule

In insgesamt vier Unterausschusssitzungen wurde ein Entwurf des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Bad Honnef 2022 – 2026 erarbeitet und diskutiert. Dieser Kinder- und Jugendförderplan schafft bis einschließlich 2026 finanzielle Planungs- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten, sichert die vorhandene Infrastruktur und setzt neue Förder- sowie Präventionsschwerpunkte. Die konkrete konzeptionelle inhaltliche Ausgestaltung erfolgt im aktiven Dialog innerhalb der Legislaturperiode mit den handelnden Akteur*innen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendförderung, den jugendpolitischen Akteur*innen sowie mit den Kindern und Jugendlichen selbst. ([vgl. § 6 3. AG-KJHG – KJFöG](#)).

Die Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung haben zu folgenden Terminen stattgefunden:

1. 20. Mai 2021
2. 01. Juli 2021
3. 07. Oktober 2021
4. 09. November 2021

5.1 Maßnahmen und Förderschwerpunkte – Finanzplan 2022 bis einschließlich 2026

5.2 Jugendarbeit § 11 SGB VIII

Um die folgend dargestellten Maßnahmen und Förderschwerpunkten über die Laufzeit dieses KJFP umsetzen zu können und eine geplante Unterfinanzierung zu vermeiden, ergibt sich ein in der Grafik 5.1 abgebildeter Mehrbedarf an Finanzressourcen.

Ziele:

1. Auskömmliche Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - ⇒ Personal inkl. pädagogischem Personal, Reinigungskraft, Bezüge Freiwilligendienst, Honorare, Personalnebenkosten, Tariferhöhungen und Stufenanstiege gemäß TVöD.
 - ⇒ Sachkosten und sonstige Kosten inkl. Sachkosten Jugendcafés, Verwaltungskosten, Gebäudekosten, Overhead Geschäftsstelle und Verrechnung mit Erträgen aus den Jugendcafés.
2. Förderung neuer Formen der Jugendarbeit in und nach der Pandemie
 - ⇒ Ausbau außerschulischer Bildungsangebote
 - ⇒ Jugendarbeit und Schule in Kooperation
 - ⇒ aufsuchende mobile Jugendarbeit
3. Stärkung des Projekts "BAEGI" (Bauspielplatz Aegidienberg) durch mögliche Schaffung von Synergieeffekten mit der Gemeinschaftsgrundschule Aegidienberg, der OGS und dem Jugendtreff
4. [LSBTIQ*](#) - Weiterbildung, Spezialisierung sowie Sensibilisierung der Fachkräfte; Schaffung von niedrighschwelligen Angeboten; Schaffung einer Lotsenstruktur zu vorhandenen spezialisierten Einrichtungen
5. Digitalisierung der Jugendarbeit in Pandemiezeiten - Anpassung der OKJA an die Pandemie und/ oder "Corona-Spätfolgen" - Stichwort: (Ent-)Digitalisierung

§ 11 Jugendarbeit		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
		340.170 €	346.973 €	353.913 €	360.991 €	368.211 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
060006 Förderung soz.päd. Jugendarbeit, vorher Haus der Jugend / Jugendtreff	531801 Zuschüsse (verschiedene)	379.150 €	396.777 €	415.282 €	427.768 €	440.638 €
		Mehrbedarf				
		2022	2023	2024	2025	2026
		38.980 €	49.803 €	61.369 €	66.777 €	72.427 €

Abb. 5.1

Die Personalkosten konnten in 2020 sowie 2021 nur gedeckt werden, weil die Stelle der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit in 2020 noch nicht besetzt war und die in den Monaten Januar bis Mai 2021 pandemiebedingte Kurzarbeit beantragt wurde. Die Personalaufwendungen für 2022 wurden anhand des Stellenplans der Stadtjugendring gGmbH exakt berechnet. Für die Laufzeit des KJFP wurden in den Folgejahren entsprechende Erfahrungsstufenaufstiege gemäß TVöD sowie eine dreiprozentige tarifliche Anpassung je Haushaltsjahr berücksichtigt.

Die Förderung der weiteren Aufwendungen 2022 (Jugendcafé / Sachkosten, Verwaltungskosten, Gebäudekosten und Overheadkosten) steigt um 3% im Vergleich zum Jahr 2020 sowie um weitere 3% in den Folgejahren.

Begründung:

1. Realkostenentwicklung war 2020 und 2021 höher als im noch laufenden KJFP eingeplant.
2. Über die Endabrechnung 2020 der Stadtjugendring gGmbH ist eine strukturelle Unterfinanzierung deutlich identifizierbar.
3. Die im KJFP bislang vorgesehene Dynamisierung konnte Tarifsteigerungen sowie Erfahrungsstufenaufstiege nicht kompensieren.
4. Gemäß § 79 SGB VIII i. V. m. den §§ 79a und 80 SGB VIII ist der öffentliche Jugendhilfeträger dazu verpflichtet eine auskömmliche Ausstattung (Finanzen, Personal und Sachmittel) der pflichtigen Leistungen und Angebote sicherzustellen. Auf Grundlage des bestehenden Leistungsvertrags mit der Stadtju-

gendring gGmbH ist die Stadt Bad Honnef grundsätzlich verpflichtet eine Unterfinanzierung zum Jahresabschluss auszugleichen. Im Gegenzug ist die gGmbH verpflichtet einen etwaigen Überschuss nach Jahresabschluss an die Stadt Bad Honnef zurückzuerstatten.

Im Sinne einer ordentlichen Haushaltsplanung ist es also geboten eine auskömmliche Finanzierung in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

5.2 Förderung der Jugendverbände § 12 SGB VIII

71 Prozent²² der Kinder und Jugendlichen in Bad Honnef sind Mitglied in einem Verein. Derzeit sind 38 Vereine und Gruppen Mitglied im Stadtjugendring e. V.

2019 wurden knapp 1.588 Kinder und Jugendliche durch die Förderung gemäß Richtlinien erreicht. Derzeit beträgt das jährliche Budget für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendverbände 38.000 €. In der Vergangenheit wurde dieses Budget aufgrund von Sparmaßnahmen im städtischen Haushaltsplan reduziert. 2009 standen den Jugendverbänden in Bad Honnef noch 43.000 € zur Verfügung.

Das Budget wird in der Regel gänzlich ausgeschöpft. Eine Umfrage unter den Mitgliedsverbänden und -vereinen hat ergeben, dass vor allem die Fördersätze von Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen, sowie die Strukturförderung zu niedrig ausfallen. Eine Erhöhung der Fördersätze setzt jedoch auch eine Erhöhung des Gesamtförderbudgets voraus, da sonst insgesamt weniger Maßnahmen gefördert werden und somit weniger Angebote stattfinden würden.

Die Mitgliedsverbände und -vereine des Stadtjugendring e. V. (abgesehen Sportvereine) können eine strukturelle Förderung gemäß Richtlinien beantragen. Diese Förderung wird derzeit aus einem Gesamtpf in Höhe von 1.500 € finanziert und ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder im Alter von 6 bis 18 Jahren. Zusätzlich wird ein Grundbeitrag in Höhe von 60 € je Jahr gewährt. Im Jahr 2021 lag die Förderung pro Mitglied bei knapp 2,-€. Im Median erhielt 2021 somit jeder Verein ca. 96,-€ strukturelle Förderung je Jahr. Diese Förderung wurde über Jahre hinweg nicht angepasst und ist angesichts der Entwicklungen von Fixkosten für gemeinnützige Vereine heutzutage nicht mehr auskömmlich. Kontoführungsgebühren fallen in der Regel deutlich höher aus als die jährliche Strukturförderung.

Im Jahr 2021 wurden dem Stadtjugendring e. V. im Rahmen der Strukturförderung durch 11 Vereine insgesamt 425 Mitglieder im Alter von 6-18 Jahren gemeldet. 2020 lag die Zahl noch bei 930 Mitgliedern.

2019 wurden in Bad Honnef 318 Teilnehmende und 63 Betreuende bei Ferienfreizeiten gefördert. Dazu kamen 205 Teilnehmende und 22 Betreuende im Rahmen der Maßnahmen der Feriennaherholungen.

2019 wurden in Bad Honnef 42 Teilnehmende und 8 Betreuende im Rahmen von Bildungsmaßnahmen gefördert.

²² Ergebnis einer Umfrage unter 217 Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kommunalwahl 2020.

Ziele:

1. Erhöhte Förderung in allen Förderbereichen aber vor allem in den Bereichen: Ferienfreizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsveranstaltungen, strukturelle Förderung.
 - ⇒ Überarbeitung der Förderrichtlinien
 - ⇒ Anpassung der Förderrichtlinien an die des Landes NRW
2. Vereinfachung des Antragsverfahren gemäß Förderrichtlinien
 - ⇒ Überarbeitung der Förderrichtlinien
3. Beratung und Schulung zum Themenbereich "Kinderschutz und Kindeswohl"
4. Förderung von kommunenfremden Kindern bei Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendverbände / -vereine aus Bad Honnef
 - ⇒ Überarbeitung der Förderrichtlinien

§ 12 Förderung der Jugendverbände		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
060002 Förderung Stadtjugendring und Jugendverbände	531808 Förderung der Jugendverbände	38.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
		60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
		Mehrbedarf				
		2022	2023	2024	2025	2026
		22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €	22.000 €

Abb. 5.2

Erhöhung des Fördertopfes von derzeit 38.000,-€ auf 60.000,-€ je Jahr => Steigerung des Budgets um 22.000,-€.

Begründung:

1. Die derzeit gültigen Förderrichtlinien entsprechen bzgl. der einzelnen Fördersätze nicht mehr den üblichen Fördersätzen im Land NRW.
2. Die derzeit gültigen Förderrichtlinien entsprechen in Teilen nicht den geltenden Gesetzen.
3. Ehrenamtsförderung und hier vor allem die Förderung des jungen Ehrenamtes sind eine Investition von ehrenamtlichem Engagement auch für die Zukunft.

5.3 Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe § 13 SGB VIII

Ziele:

1. Ergänzung der eintägigen Präsenzveranstaltung „Ausbildungsbörse“ durch einen digitalen ganzjährig aktuellen [Ausbildungsatlas](#)
2. Ausbildungsbörse als feste Instanz der Jugendberufshilfe in Bad Honnef (Präsenzveranstaltung am ersten Donnerstag nach den Herbstferien und Online Angebot)
3. Initiierung bedarfsgerechter Sprechstunden in den Einrichtungen der OKJA
4. Ausbau der Kooperationen mit den weiterführenden Schulen in Bad Honnef
5. Weiterentwicklung des kreisweiten Angebots der Jugendwerkstatt in Kooperation mit den weiteren beteiligten kreisangehörigen Jugendämtern sowie des Kreisjugendamtes Rhein-Sieg-Kreis.

§ 13 Jugendsozialarbeit / -berufshilfe		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
060007 Jugendberufshilfe	529130 Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
		5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
		Mehrbedarf				
	2022	2023	2024	2025	2026	
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	529136 Jugendwerkstatt	Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
		13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €
Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP						
2022		2023	2024	2025	2026	
13.500 €		13.500 €	13.500 €	13.500 €	13.500 €	
Mehrbedarf						
2022	2023	2024	2025	2026		
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €		

Abb. 5.3

Begründung:

1. Das Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit / -berufshilfe konnte sich in der Jahren 2019 bis einschließlich 2021 als neue Aufgabe im Jugendamt etablieren, jedoch aufgrund der massiven pandemiebedingten Einschränkungen noch nicht die ursprünglich erwünschten Wirkungen entfalten.

5.4 Schulsozialarbeit § 13a SGB VIII

Ziele:

1. Schulsozialarbeit als neue Aufgabe an den Schnittstellen von Verwaltung, Schule und Einrichtungen / Akteur*innen der Jugendförderung konzeptionell beschreiben.
2. Niederschwellige Beratungs- und Präventionsangebote in den weiterführenden Schulen etablieren und mit den weiteren Leistungserbringern der Jugendförderung und Jugendsozialarbeit / -berufshilfe vernetzen.

§ 13a Schulsozialarbeit		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
060006 Förderung soz.päd. Jugendarbeit, vorher Haus der Jugend / Jugendtreff	Bislang kein Sachkonto, weil neue Aufgabe	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
		Mehrbedarf				
		2022	2023	2024	2025	2026
		2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €

Abb. 5.4

Erläuterung zur Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land NRW:

- ⇒ 0,4 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden vom Land NRW finanziert. Die übrigen 0,1 VZÄ übernimmt die Stadt Bad Honnef. Die Stelle wurde mit 0,5 VZÄ in den Stellenplan 2022 aufgenommen.
- ⇒ Schaffung eines Sachkosten- und Projektbudgets für Maßnahmen der Schulsozialarbeit von 2.000,-€.

Begründung:

1. Die Schulsozialarbeit ist eine neue zusätzliche Aufgabe und kann im Jahr 2022 auch noch als solche über das Sonderprogramm "Aufholen nach Corona" in Teilen gegenfinanziert werden. Ab 2023 sind die Kosten durch die Stadt Bad Honnef selbst zu tragen.

2. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen:

§ 81 Abs. 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 7 Abs.1 3.AG-KJHG-KJFöG NRW

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

§ 10 Abs.1 Ziff.2 3.AG-KJHG NRW

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

5.5 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII

Ziele:

1. Weiterentwicklung der bisherigen Präventionsarbeit in den Aufgabenfeldern der §§ 11 bis 13 a SGB VIII.
2. Definition einer Präventionskette nach Altersgruppen und Aufgabenschwerpunkten.
3. Entwicklung von Maßnahmen und Konzeptionen, um kurzfristig entstehende Bedarfe an präventiven Projekten decken zu können.
4. Präventions- und Aufklärungsprojekte zu CYBERCRIME (Gewalt im Internet)
5. Präventionsmaßnahmen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt "Schutz vor sexualisierter Gewalt" (auch Internet)
6. Fort- und Weiterbildungsangebote, Multiplikatoren-Schulungen, Fachtage für Fachkräfte und das junge Ehrenamt im Kontext der Kinder- u. Jugendarbeit zum Thema "Kinderschutz und Kindeswohl"
7. Aufklärung und Prävention bzgl. politischer oder religiöser Radikalisierung
8. Angebote und Projekte zur (Ent-)Digitalisierung bzw. (Re-)Analogisierung von Kindheit und Jugendarbeit trotz "Distanzlernens" und zunehmender Digitalisierung des Alltags

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
060006 Förderung soz.päd. Jugendarbeit, vorher Haus der Jugend / Jugendtreff	529144 Jugendschutz und Prävention	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
		6.000 €	7.000 €	8.000 €	9.000 €	10.000 €
		Mehrbedarf				
		2022	2023	2024	2025	2026
		1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €

Abb. 5.5

Steigerung des Sachkostenbudgets von derzeit 5.000,-€ um 1.000,-€ je Haushaltsjahr => 10.000,-€ in 2026.

Begründung:

1. Die Präventionsarbeit hat in der Jugendpolitik einen erhöhten Stellenwert => Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).
2. Allgemeine Stärkung der Niedrigschwelligkeit => Das KJSG macht die Stärkung eines möglichst niedrigschwelligen Zugangs zu Hilfen zu einem Ziel der Reform.
3. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII n. F).
4. Zudem soll die Qualität von Leistungen, die ohne Einbeziehung des Jugendamts, also unmittelbar bei den Leistungserbringer*innen in Anspruch genommen werden, verbessert werden.

5.6 Kinder- und Jugendbeteiligung § 6 3.AG-KJHG-KJFöG

Ziele:

1. Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte zur Beteiligung von Zielgruppen an Maßnahmenplanungen
2. Weiterentwicklung der Beteiligungsformate an der Schnittstelle zu Verwaltung und Politik
3. Projekt- bzw. maßnahmenorientierte Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche strukturell sicherstellen

Kinder- und Jugendbeteiligung		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
		4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
060006 Förderung soz.päd. Jugendarbeit, vorher Haus der Jugend / Jugendtreff	529140 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	5.200 €	6.400 €	7.600 €	8.800 €	10.000 €
		Mehrbedarf				
		2022	2023	2024	2025	2026
		1.200 €	2.400 €	3.600 €	4.800 €	6.000 €

Abb. 5.6

Steigerung des Sachkostenbudgets von derzeit 4.000,-€ um 1.200,-€ je Haushaltsjahr => Ziel: 10.000,-€ in 2026.

Begründung:

1. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und die entsprechenden integrierten Handlungskonzepte (INHK) sowie weitere kurzfristig entstehende Planungs- und Bauvorhaben machen ggf. eine kurzfristige Beteiligung von jungen Menschen erforderlich. Gem. [§ 6 Abs.2 3.AG-KJHG-KJFöG NRW](#) sollen Kinder und Jugendliche an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflä-

chen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

2. Im Rahmen der Beratungen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung haben sich Verwaltung und Politik darauf verständigt, dass die bestehenden Beteiligungsformate im Verlauf des Jahres 2022 weiterzuentwickeln und zu konkretisieren sind.

5.7 LSBTIQ*

Ziele:

1. Weiterbildung, Spezialisierung sowie Sensibilisierung der Fachkräfte; Schaffung von niedrigschwelligen Angeboten; Schaffung einer Lotsenstruktur zu vorhandenen spezialisierten Einrichtungen
2. Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte im Rahmen der Aufgaben der Jugendförderung (§§ 11 bis 14 SGB VIII) für junge LSBTIQ* Menschen
3. Bereitstellung eines Fortbildungsbudgets => Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden der OKJA

LSBTIQ*		Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
		2022	2023	2024	2025	2026
		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
		Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
		2022	2023	2024	2025	2026
060006 Förderung soz.päd. Jugendarbeit, vorher Haus der Jugend / Jugendtreff	Bislang kein Sachkonto, weil neue Aufgabe	6.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
		Mehrbedarf				
		2022	2023	2024	2025	2026
		6.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €

Abb. 5.7

Einführung eines neuen Sachkosten- und Projektbudgets für Maßnahmen LSBTIQ* in Höhe 6.000,-€. Davon sollen gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses 2.000,-€ einmalig für eine Konzeptentwicklung (siehe Begründung) sowie weitere 4.000,-€ dauerhaft für die Umsetzung des Konzepts geplant werden.

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 13/2021

Die Verwaltung wird beauftragt

1. für die Entwicklung eines Konzepts für ein Beratungsangebot, einer Anlaufstelle für lesbische, schwule, transidente und intergeschlechtliche Jugendliche und junge Erwachsene vor Ort in Bad Honnef in den Haushalt 2022 2.000 Euro einzustellen. Das Konzept soll in enger Vernetzung mit der [check•it – Beratungsstelle Sexualität und Gesundheit im Rhein-Sieg-Kreis](#) entwickelt werden.
2. Für die Umsetzung eines Beratungsangebots und einer Anlaufstelle für LSB-TIQ* Jugendliche und junge Erwachsene werden in den Haushalt 2022 weitere 4.000 Euro eingestellt.

5.8 Gesamtentwicklung Finanzen 2022 bis 2026

Der folgende Finanzplan enthält die für die Laufzeit des KJFP (2022 bis einschließlich 2026) erforderlichen finanziellen Ressourcen für die Aufgaben und Leistungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII, für die Beteiligung von Kinder und Jugendlichen gemäß § 6 3. AG-KJHG-KJFöG sowie für die Konzeptionierung und Umsetzung von Beratungsangeboten für junge LSBTIQ* Menschen in Bad Honnef (Vgl. 5.1 bis 5.7).

Kinder und Jugendförderung §§ 11 - 14 - GESAMT	Plan gemäß Haushaltsplanentwurf 2022				
	2022	2023	2024	2025	2026
	405.670 €	412.473 €	419.413 €	426.491 €	433.711 €
	Bedarf gemäß Prozess Fortschreibung KJFP				
	2022	2023	2024	2025	2026
	458.350 €	476.177 €	496.882 €	511.568 €	526.638 €
	Mehrbedarf				
	2022	2023	2024	2025	2026
	52.680 €	63.703 €	77.469 €	85.077 €	92.927 €

Abb. 5.8

In 2022 gibt es einen erkennbaren Mehrbedarf im Vergleich zum Haushaltsansatz 2020 inklusive Endabrechnung der Stadtjugendring gGmbH. Die Steigerungen ab dem Jahr 2023 beziehen sich immer auf das Vorjahr.

Um die Mehrbedarfe aus diesem KJFP insgesamt und je Haushaltsjahr bzgl. ihrer Größenordnung bzw. Wirkung auf das Gesamtbudget Jugend einordnen zu können, ist der Anteil der Förderung (ordentlicher Aufwand) der Kinder- und Jugendarbeit 06.01 ins Verhältnis zum Gesamtaufwand des Gesamtbudget 06 Jugend zu setzen. Dafür dienen die Kennzahlen in der folgenden Tabelle. Es ist zu erkennen, dass der Anteil der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Verhältnis zum Gesamtbudget Jugend in den Jahren 2020 und 2021 gesunken ist.

Kennzahlen	2019	2020	2021	2022 *
Anteil Förderung (ordentlicher Aufwand) der Kinder- und Jugendarbeit 06.01 (ohne Spielplätze) am Gesamtbudget 06 (ordentlicher Aufwand) Jugend in %	4,0%	3,8%	3,7%	3,9%

* Die Berechnung der Leistungsquote für das Haushaltsjahr 2022 erfolgte unter Berücksichtigung des in diesem KJFP für das Haushaltsjahr 2022 identifizierten Mehrbedarfs im Verhältnis zum Planansatz der ordentlichen Aufwendungen Gesamtbudget 06 Jugend für 2022 (Plan / Ausblick) aus dem aktuellen Haushaltsplan 2021. Dies bedeutet, dass beispielsweise die prozentualen Steigerungen der Kindpauschalen gemäß Kinderbildungsgesetz NRW, welche den Kommunen und Kreisen durch die oberste Landesbehörde NRW erst im Dezember eines Jahres für das darauffolgende Kindergartenjahr mitgeteilt werden, im Haushaltsplan 2022 noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Da die Kindertagesbetreuung in 2021 insgesamt 64% (knapp 11.000.000,-€) der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtbudget 06 Jugend ausmacht, ist schnell erkennbar, dass eine weitere Steigerung der Kindpauschalen von nur einem Prozentpunkt einem Wert von 110.000,-€ entsprechen. Insofern erscheinen die in diesem KJFP vorgesehenen Steigerungen der Förderung der Kinder- und Jugendförderung insofern verhältnismäßig, dass deren Leistungsquote zumindest stabil bleibt.

6. Gesetzliche Grundlagen

- ⇒ Artikel 1 und 2 [Grundgesetz](#) für die Bundesrepublik Deutschland
- ⇒ [Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz](#)
- ⇒ Artikel 6 bis 8 der [Landesverfassung Nordrhein-Westfalen](#)
- ⇒ [Landesausführungsgesetz NRW](#): Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)
- ⇒ [Bundskinderschutzgesetz](#)
- ⇒ [Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW](#)



Anlage 1

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Allgemeine Richtlinien

der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef bzw. für Bad Honnefer Kinder und Jugendliche durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Ziel der Förderung der Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, die
- die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken;
 - die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern;
 - an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen;
 - den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien für:
- Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager
 - Feriennaherholung
 - Internationale Begegnungen
 - Bildungsveranstaltungen
 - Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit
 - Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit politischem Radikalismus
 - Die Gewährung von Zuschüssen für Modell- und Sondermaßnahmen
 - Die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände
 - Offene Veranstaltungen und andere Aktionen
- 1.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, musikalischen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben, Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, etc.) oder kommerzielle Interessen verfolgen. Außerdem werden solche nicht gefördert, die speziellen - nicht der Jugendarbeit zuzurechnenden Zielen - dienen.



2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Förderung ist jeweils nur nach einer Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit möglich.
- 2.3 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.4 Das Jugendamt der Stadt Bad Honnef beauftragt den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung im Sinne dieser Richtlinien treuhänderisch auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 2.5 Das Recht der Träger der Jugendhilfe auf freie Gestaltung ihrer Jugendarbeit sowie selbstständige Auswahl und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden, bleibt durch die Förderung unberührt.
- 2.6 Es gelten diese allgemeinen Richtlinien, soweit sich aus den Einzelförderrichtlinien nichts Abweichendes ergibt.
- 2.7 Die Träger sind gem. § 11 LKiSchG dazu verpflichtet, auf die Entwicklung und Anwendung eines Konzeptes zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Kinderschutzkonzept) hinzuwirken. Dies beinhaltet die Benennung einer qualifizierten Ansprechperson, die Durchführung einer sog. Risikoanalyse im Verein sowie die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Diese Maßnahmen sind bis zum 01.01.2026 durchzuführen.
Ab dem 01.01.2027 gilt die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes als weitere Fördervoraussetzung.

Zudem werden nur Träger gefördert, die mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zur Sicherstellung des Kinderschutzes durch Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse ihrer Mitarbeitenden und ehrenamtlich tätigen Personen abgeschlossen haben. Bei Trägern aus anderen Jugendamtsbezirken müssen diese nachweisen, dass eine solche Vereinbarung mit ihrem örtlichen zuständigen Jugendamt besteht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger eigene Regelungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes gem. § 72a vorlegen, die vom Jugendamt der Stadt Bad Honnef anerkannt werden können.

- 2.8 Bei Förderungsempfängern, die in erheblicher Weise und wiederholt gegen die festgelegten Grundsätze und Förderungsbestimmungen verstoßen, behält sich die Stadt Bad Honnef das Recht vor, diese ganz oder teilweise von der weiteren Förderung - evtl. durch Widerruf der Anerkennung - auszuschließen.

3. Förderungsempfänger

3.1 Förderungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig und anerkannt sind;
- Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllen, und dies durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef anerkannt wurde. Sie müssen:
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel bieten
 - gemeinnützige Ziele verfolgen
 - eine angemessene Eigenleistung erbringen



- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und
 - im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef tätig sein.
- Träger gem. §§ 74, 75 SGB VIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Honnef angrenzenden Gemeinde, Stadt oder Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Gebiet der Stadt Bad Honnef ausstrahlt.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden könnten;
- Träger im Sinne von § 22 SGB VIII;
- Träger im Sinne des Schulgesetzes;
- Maßnahmen und Veranstaltungen im vorrangig familiären Bezug.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Angebote der Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine freiwillige Teilnahme offenstehen. Ihnen soll, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand, die Möglichkeit gegeben werden, an der Planung und Durchführung der Angebote mitzuwirken. Die Einbeziehung nichtorganisierter junger Menschen ist bei allen Maßnahmen der Jugendarbeit erwünscht.
- 4.2 Die Stadt Bad Honnef ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sowie die Einhaltung der Zuschussrichtlinien und sonstigen Bewilligungsgrundsätze durch Einsichtnahme in Belege/Kontoauszüge der Zuschussempfängenden sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfängenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Belege/Kontoauszüge für die letzten drei Jahre aufzubewahren.
- 4.3 Gefördert werden:
- Teilnehmende aus Bad Honnef
 - Teilnehmende aus anderen angrenzenden Jugendamtsbezirken, solange ihr Anteil an der Gesamtteilnehmendenzahl 25 Prozent nicht übersteigt
- 4.4 Die als Jugendgruppenleitungen eingesetzten Personen müssen eine fachspezifische Qualifikation oder umfassende Erfahrungen in der Jugendarbeit nachweisen oder Inhabende einer gültigen Jugendleiter/-in Card (Juleica) sein.
- 4.5 Die eingesetzten Betreuungspersonen sind ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort in die Förderung eingeschlossen. Eine Förderung der Gesamtmaßnahme ist nur zulässig, wenn eine nach den entsprechenden Richtlinien ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen an dieser Maßnahme selbst teilnimmt.
- 4.6 Ein städtischer Zuschuss wird darüber hinaus nur gewährt, wenn
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und / oder Teilnahmebeiträge erbracht werden,
 - mögliche vorrangige Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind und
 - durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.
- 4.7 Die Einzelrichtlinien können weitere Voraussetzungen bestimmen



5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

5.2 Förderungshöhe/-umfang

Förderungshöhe und -umfang ergeben sich aus Ziffer 5 der jeweiligen Richtlinien.

5.3 Restmittel

Sollten nach Ende des Jahres noch Zuschussmittel der Maßnahmenförderung zur Verfügung stehen, werden diese auf den Steigerungsbetrag der Strukturförderung (Anlage 9) draufgerechnet und nachträglich ausgezahlt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes (einschl. Anlagen) bis zum 31.03. des Jahres der Maßnahme an den Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zu richten. Über später eingehende Anträge wird unter Berücksichtigung der dann noch zur Verfügung stehenden Zuschussmittel entschieden. Der Stadtjugendring legt dann einen entsprechenden Bericht über die Verwendung der Mittel dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef bis zum 31.03. des Folgejahres vor.
- Der Antrag kann auch als PDF per E-Mail oder über die Website des Stadtjugendring Bad Honnef gestellt werden.
- Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.

6.2 Bewilligungs- und Abschlagsverfahren

- Wird der Antrag bis zum 31.03. des Jahres eingereicht, erhalten antragstellende einen schriftlichen Bescheid vor Beginn der Maßnahme.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf gesonderten Antrag, der frühestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden kann, ein Abschlag in Höhe von rund 50 % des beantragten Zuschusses gewährt werden. In dem Antrag auf Abschlagzahlung sind ausdrücklich die Teilnehmendenzahl sowie die Dauer der Maßnahme zu bestätigen.
- Wird der Antrag nicht bis zum 31.03. eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.
- Sofern der Antrag den jeweiligen Richtlinien nach Ziffer 1.2 nicht entspricht und auch keiner anderen Richtlinie zugeordnet werden kann, erforderliche Angaben fehlen bzw. notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und/oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden, erhalten antragstellende einen Ablehnungsbescheid.



6.3 Verwendungsnachweis

Von antragstellenden ist ein Verwendungsnachweis auf dem vorgesehenen Vordruck bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. Anschaffung des Jugendpflegematerials dem Stadtjugendring Bad Honnef e.V. vorzulegen.

6.4 Rückzahlung/-forderung

Die antragstellenden sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde.

Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten städtischen Zuschusses ist der Betrag grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse Köln für die Kassenkredite der Gemeinden gilt. Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht, soweit innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückzahlung erfolgt.



Anlage 2

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlegern

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- 1.2 Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Honnef stattfinden.
- 1.3 Nicht gefördert wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen). Die Gesamtzahl der Teilnehmenden ist hier maßgebend, nicht die Zahl der Teilnehmenden aus Bad Honnef.

Zuschussfähig sind:

- eine Jugendgruppenleitung (gem. Ziffern 4.3 und 4.4 der Allgemeinen Richtlinien) für je 6 angefangene Teilnehmende;
- mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen;
- eine Fachkraft ab je 20 Teilnehmenden, wenn deren Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (z.B. Handwerker; der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen);
- eine Hilfsperson für die Küche ab 20 Teilnehmenden bei Zeltlagern oder Heimaufhalten mit Selbstversorgung.



- 4.2 Jugendfreizeiten müssen mindestens zwei Übernachtungen umfassen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Kurzveranstaltungen (3 Tage) sind bei Antragstellung gesondert zu begründen.
Bei Maßnahmen, die länger als 21 Tage dauern, wird der städt. Zuschuss nur für 21 Tage gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Der städtische Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmenden 6,00 € je Verpflegungstag nach 4.2. Der angemessene Eigenanteil, bspw. durch Teilnahmebeiträge, beträgt 50 %.
- 5.2 An Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII erhalten, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss von 6,00 € pro Verpflegungstag gewährt, um den Teilnahmebeitrag für diese zu reduzieren.
- 5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 3

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in die Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennenzulernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Bad Honnef Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Abweichend von 3.1. der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Freizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen).
- 4.2 Gefördert werden nur für jeden zugängliche Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis erfassen. Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.
- 4.3 Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag ein Programm stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche 3 Veranstaltungen stattfinden. Die veranstaltungsfreien Tage dürfen nicht am Anfang oder Ende der Maßnahme liegen.
- 4.4 Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonen vorhanden sein. Gefördert wird jedoch höchstens eine Betreuungsperson für je 5 angefangene Teilnehmende. Bei geplanten Übernachtungen, an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen, muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.



5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 1.1 Bei Maßnahmen mit einem festen Kreis an Teilnehmenden, werden je Tag und Teilnehmenden bzw. Betreuungsperson 7,00 € gewährt.
- 1.2 Ggf. hier auch eine Ziffer zum zusätzlichen Zuschuss bei Leistungen aus SGB II und SGB XII, wie bei Ferienfreizeiten.
- 1.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 4

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von internationalen Begegnungen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg, werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden ermöglichen, gefördert.
- 1.2 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.
- 1.3 Nicht gefördert werden:
 - Begegnungen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen und anderen Zwecken, die nicht dem internationalen Jugendbegegnungszweck zuzurechnen sind, dienen;
 - Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von Städten und Gemeinden gefördert werden.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
 - nicht in Familien durchgeführt werden,
- können die deutschen Teilnehmenden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager gefördert werden.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden internationale Begegnungen mit mindestens 10 zuschussfähigen Teilnehmenden (ohne Betreuungspersonen).



Zuschussfähig sind:

- junge Menschen von 6 bis 27 Jahren,
- eine Betreuungsperson je angefangenen 10 Teilnehmenden; bei Maßnahmen an denen sowohl Mädchen als auch Jungen teilnehmen, werden mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson gefördert. Dies gilt bei Begegnungen im Ausland für die deutschen und bei Begegnungen im Inland auch für die ausländischen Teilnehmenden.

4.2 Der städt. Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnahmebeitrag und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen.

4.3 Die Maßnahmen müssen Kenntnisse über das andere Volk, die politische und soziale Lage des anderen Landes sowie seine Geschichte und seine Kultur vermitteln. Die internationalen Begegnungen müssen vorbereitet und mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden; die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahme ist anzustreben. Die gegenseitige schriftliche Einladung ist beizufügen, die des ausländischen Partners in deutscher Übersetzung.

4.4 Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 5 Tage dauern. Bei länger als 21 Tage dauernden Maßnahmen wird der Zuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten als 1 Tag.

4.5 Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgeht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung beträgt 7,00 € pro Tag und Teilnehmenden bzw. Betreuungsperson.

5.2 Bei Begegnungen im Ausland wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmenden gewährt.

5.3 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 5

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

1.1 Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit soll jungen Menschen durch an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten Bildungsveranstaltungen Denkanstöße sowie Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

Ferner sollen Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben befähigt werden.

1.2 Gefördert werden:

1.2.1 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden in der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, sowie

1.2.2 Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen, ökologischen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

1.3 Nicht gefördert werden:

Bildungsveranstaltungen im Ausland.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

Abweichend von den allgemeinen Richtlinien werden Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit für den Bereich der Aus- und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeitenden gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.1 gilt:

- Die Teilnehmenden müssen mindestens 14 Jahre alt sein;
- Die Förderung von Teilnehmenden erfolgt ohne Altersbegrenzung;



- Es wird kein Mindestprozentsatz für Teilnahmebeiträge und Eigenleistungen des Trägers festgesetzt.

4.2 Für Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2.2 gilt:

- Die Teilnehmenden müssen mindestens 6 Jahre alt sein;
- Das Höchstförderungsalter beträgt 27 Jahre;
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn Teilnahmebeiträge und Eigenleistung des Trägers zusammen mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 25 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet.

4.2 Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn

- sie als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertiger Form durchgeführt werden und
- vor Beginn der Bildungsveranstaltung eine Angabe von Inhalten und Zielen erfolgt und
- ein detailliertes Programm mit Zeitrahmen und Referenten vorgelegt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderungssätze betragen je Tag und Teilnehmenden, Leitungsperson, Referierenden bei

	1.2.1	1.2.2
5.1 Internatsveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung	22,00 €	22,00 €
5.2 Tagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung	16,00 €	16,00€
5.3 Halbtagesveranstaltungen Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit	9,00 €	9,00 €

5.4 Bildungsangebote, die nach 22⁰⁰ Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt. Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Ziffern 5.1 bis 5.3 abgerechnet werden.

5.5 Je Kalendertag können höchstens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit abgerechnet werden

5.6 Hauptamtliche Mitarbeitende von Fachämtern und überörtlichen Stellen im Bereich der Jugend- und Jugendbildungsarbeit, deren Mitwirken sich aus Dienstpflichten ergibt, werden nicht bezuschusst.

5.7 Bildungsveranstaltungen werden maximal 10 Tage gefördert.

5.8 Für behinderte Teilnehmende wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs täglich zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 € gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungspersonen ist glaubhaft zu machen. Diese pauschale Abgeltung unterliegt nicht der Aufschlüsselung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 6

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

1.1 Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen soll Bad Honnefer Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die für Anschaffungszwecke keine andere öffentliche Förderung erhalten, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

1.2 Für die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computeranlagen, Software und Zubehör bedarf es einer gesonderten Begründung.

1.3 Nicht gefördert werden:

- Verbrauchsmaterialien, z.B. Filme, Videobänder, Ton- und Datenträger, Werkmaterial, Büromaterial, Befestigungsmaterial und Kleinteile,
- Sprechfunkgeräte, Haushaltsgeräte und -artikel, Video- und Hifi-Anlagen, Handys, Tischspiele, Spielesammlungen, Spielkonsolen u.ä.
- Bürotechnische Geräte,
- Einrichtungsgegenstände aller Art, sowie
- Kleidung, die in das Privateigentum von Personen übergeht.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Gefördert werden nur Träger mit Sitz in Bad Honnef.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Der städtische Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 40 % beträgt. Ist dieser Anteil geringer, so wird ein Anteil von 40 % bei der Berechnung der Zuschüsse angerechnet.



4.2 Antragsstellende haben eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben sowie eine Liste der benötigten Gegenstände und eine kurze Beschreibung zur geplanten Verwendung und Notwendigkeit beizufügen.

Gefördert werden sollen solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 100,00 € überschreiten. Bei Anschaffung eines Gegenstandes von über 1.500,00 € sind drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wahl der Firma zu begründen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.500,00 € pro Antragstellenden und Jahr.

Die Förderung von Anschaffungen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 20 % der angemessenen Kosten begrenzt.

6. Verfahren

6.1 Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

6.2 Bezuschusstes Material soll grundsätzlich auch anderen Jugendvereine durch Ausleihe zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Ausleihe wird durch den Stadtjugendring veröffentlicht.

6.3 Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Jugendamt der Stadt Bad Honnef abzustimmen.

6.4 Für die Anträge auf Förderung gelten die Allgemeinen Richtlinien.



Anlage 7

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit politischem Radikalismus

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit (Maßnahmen, Seminare, und sonstige Veranstaltungen), die der Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus dienen.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt. Sofern die beantragten Zuschüsse einen Betrag von 500,00 € überschreiten, bedarf es der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

6. Verfahren

6.1 Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Sofern die beantragten Zuschüsse einen Betrag von 500,00 € überschreiten, muss der Antrag auf Förderung 4 Monate vorher gestellt werden. Dieser Antrag beinhaltet eine konzeptionelle



Darstellung der Ausgangssituation, Zielsetzung, Zielgruppe, Umsetzungsstrategien und Formen, Rahmenbedingungen sowie pädagogische Arbeitsinhalte.

6.2 Die Förderung von Maßnahmen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 25 % der angemessenen Kosten begrenzt.

6.3 Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.



Anlage 8

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für Modell- und Sondermaßnahmen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Aechtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Für Maßnahmen, für die Zuschüsse nach den übrigen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind, können Zuschüsse besonderer Art gewährt werden.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 2.500,00 € pro Maßnahme.

6. Verfahren

6.1 Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme beim Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bad Honnef einzureichen.

Sofern die beantragten Zuschüsse einen Betrag von 500,00 € überschreiten, muss der Antrag auf Förderung 4 Monate vorher gestellt werden. Dieser Antrag beinhaltet eine konzeptionelle Darstellung der Ausgangssituation, Zielsetzung, Zielgruppe, Umsetzungsstrategien und Formen, Rahmenbedingungen sowie pädagogische Arbeitsinhalte.

6.2 Die Förderung von Maßnahmen, die mit einem erheblichen Anteil ebenfalls von Personen außerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Stadt Bad Honnef genutzt werden sollen, wird auf einen Zuschuss von 25 % der angemessenen Kosten begrenzt.

6.3 Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.



Anlage 9

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen zur strukturellen Förderung der Jugendverbände

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

Gemäß der Verpflichtung zur Förderung durch § 12 SGB VIII, wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden nur die im Stadtjugendring Bad Honnef e.V. zusammengeschlossenen Verbände und Gruppen gefördert.

Nicht gefördert werden Sportvereine.

4. Förderungsvoraussetzungen

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die pauschale Förderung setzt sich aus dem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag je Verband oder Gruppe beträgt 200 Euro. Der nach Abzug der Grundbeträge verbleibende Teil des Förderansatzes, der insgesamt 5.000,00 € beträgt, wird im Verhältnis der aktiven Mitglieder von 6 bis 27 Jahren auf die einzelnen Vereine oder Gruppen verteilt (Steigerungsbetrag). Wenn der Verein oder die Gruppe keine natürlichen Personen als Mitglieder hat, wird lediglich der Grundbetrag ausgezahlt, sofern er aktiv Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII betreibt.

Der Stadtjugendring Bad Honnef e.V. erhält gem. § 12 SGB VIII einen Pauschalzuschuss in Höhe von 4.000,00 €.

6. Verfahren

Die Vereine und Gruppen legen dem Stadtjugendring bis zum 31.03. eines Jahres einen Antrag sowie eine Liste mit den aktiven Mitgliedern im Alter von 6 bis 27 Jahren vor.



Anlage 10

zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bad Honnef

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für offene Veranstaltungen und andere Aktionen

Die Stadt Bad Honnef unterstützt und fördert im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Bad Honnef durchgeführte und den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) entsprechende Jugendarbeit.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Bad Honnef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand

- 1.1 Ein wichtiger Teil der Jugendarbeit ist auch das Angebot von Veranstaltungen und Aktionen, die nicht Teil eines größeren Angebotes sind und nur an 1 Tag stattfinden. Beispielsweise Ausflüge oder Aktionen vor Ort.
- 1.2 Gefördert werden verbandliche, soziale, politische, gesellschaftliche, kulturelle oder freizeitähnliche Maßnahmen mit einem offenen Charakter.

2. Förderungsgrundsätze

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

3. Förderungsempfänger

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 zuschussfähigen Teilnehmenden.
- 4.2 Offene Veranstaltungen und Aktionen müssen mindestens 2 Programmstunden umfassen und dürfen nicht Teil einer anderen, zuschussfähigen Maßnahme, wie z.B. einer Ferienlagerholung sein.
- 4.3 Nicht gefördert werden regelmäßig stattfindende Angebote, wie z.B. Gruppenstunden.
- 4.4 Die Dauer der Maßnahme darf nicht über 1 Tag hinausgehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Maßnahmen werden pauschal mit bis zu 100,00 € gefördert.

6. Verfahren

Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung über die Zahl der Teilnehmenden beizufügen.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Richtlinien.